

AMTSBLATT

65. Jahrgang

26. Januar 2010

Nr. 2

INHALT:

3 Kultur und kirchliche Angelegenheiten

Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ S. 8

5 Gesundheitswesen, Veterinärwesen

Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung);
Impfverbot und Einstellungsanordnung S. 9

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Ausbau der Staatsstraße St 2078 östlich Pang Abschnitt 660, Station 0,135 bis Abschnitt 680, Station 0,975;
Planfeststellung nach Art. 36 ff BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff BayVwVfG
Anhörungsverfahren des Staatlichen Bauamts Rosenheim vom 10.11.2009
Öffentliche Bekanntmachung S. 13

Widmung von Straßen/Wege als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) S. 15

Einziehung von Straßen/Wege im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) S. 16

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling;
Aufgebot für Sparkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB S. 17

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/361401);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/361040).

**Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes
„Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“
– Holztechnisches Museum Rosenheim**

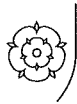
Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – im Oberbayerischen Amtsblatt vom 15.01.2010 (Nr. 1, S. 1 f.) bekannt gemacht wurde.

Rosenheim, 15.01.2010

Zweckverband „Holztechnisches Museum
des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“
- Holztechnisches Museum Rosenheim -



Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende



**Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung);
Impfverbot und Einstellungsanordnung**

Anlagen

Anlage 2 der BHV1-Verordnung

Anlage 3 der BHV1-Verordnung

Die Stadt Rosenheim erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Impfung von Rindern gegen die BHV1–Infektion ist ab **1. Februar 2010** im Gebiet der Stadt Rosenheim verboten.
2. Im Gebiet der Stadt Rosenheim dürfen ab **1. Februar 2010** in einen Bestand ausschließlich BHV1–freie Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BHV1 geimpft sind. Die Rinder müssen von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV1–Verordnung begleitet sein.
3. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern 1. und 2. wird angeordnet.
4. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gem. Art. 41 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung bekannt zu machen. Die

Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt Rosenheim aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Stadt Rosenheim, Königstr. 15, Zimmer 314, eingesehen werden.

Eine Anfechtung dieser Verfügung hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.



Koch
Stadtdirektor

beschränkt, größere Bestände müssen hinsichtlich dieser Untersuchung geteilt werden.

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 1 Satz 1)

**Amtstierärztliche
Bescheinigung
über die BHV1-Freiheit
eines Rindes**

Das (Die) Zucht-/Nutzrind(er) mit der (den) Ohrmarkennummer(n)¹⁾

.....

des

in Kreis

Land

ist (sind) nach

- § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a²⁾,
- § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b²⁾
 - Untersuchung mit negativem Ergebnis am
 - Rind jünger als neun Monate ohne Untersuchung,
- § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c²⁾ oder
- § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d²⁾

der BHV1-Verordnung frei von einer BHV1-Infektion.

Das (Die) Zucht-/Nutzrind(er) mit der (den) Ohrmarkennummer(n)¹⁾
wurde/wurden alle mit einem Impfstoff geimpft, bei dessen Herstellung ein
Virusstamm verwendet wurde, der eine Deletion des Glykoprotein-E-Gens
aufweist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit zwei Wochen³⁾/zwei Monate³⁾ nach dem Tage der
Ausstellung. Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn
die genannten Rinder mit nicht BHV1-freien Rindern in Berührung gekommen sind.

Stempel der
zuständigen Behörde

.....
(Unterschrift)

1) Bei mehreren Ohrmarken sind alle Ohrmarkennummern einzeln aufzuführen.

2) Zutreffendes bitte ankreuzen.

3) Nichtzutreffendes streichen (Bescheinigungen mit zweimonatiger Gültigkeit sind nur für Rinder im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b auszustellen, die jünger als neun Monate und noch nicht untersucht worden sind).

**Amtstierärztliche Bescheinigung
über die BHV1-Freiheit eines
Rinderbestandes**

Der Bestand (Die Bestände)¹⁾

des (der)

in Kreis

Land

ist (sind) nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der BHV1-Verordnung frei von einer BHV1-Infektion.

Die Zuchttiere des Bestandes sind
insgesamt nicht geimpft²⁾,
insgesamt oder teilweise geimpft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1²⁾.

Die Masttiere des Bestandes sind
insgesamt nicht geimpft²⁾,
insgesamt oder teilweise geimpft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1²⁾.

Die letzte serologische Untersuchung des Bestandes¹⁾
erfolgte am

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 3 Monate³⁾/6 Monate³⁾/9 Monate³⁾/12 Monate³⁾
nach der letzten serologischen Untersuchung, spätestens jedoch für den Bestand
.....¹⁾ am

Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn Rinder des
Bestandes mit nicht BHV1-freien Rindern in Berührung gekommen sind.

Stempel der
zuständigen Behörde

.....
(Unterschrift)

- 1) Bei mehreren Beständen sind die Bestände einzeln aufzuführen.
- 2) Zutreffendes bitte ankreuzen.
- 3) Nichtzutreffendes streichen.

Stadt / Markt / Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim	Ort, Datum Rosenheim, 26.01.2010
--	-------------------------------------

Bekanntmachung

Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben

St 2078 Ausbau östlich Pang Abschnitt 660, Station 0,135 bis Abschnitt 680, Station 0,975
Die Planfeststellung wurde beantragt vom Staatlichen Bauamt Rosenheim. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Aising und Happing der Stadt Rosenheim beansprucht.
Der Plan - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen Einsicht aus
bei (Anschrift mit Zimmernummer) Stadt Rosenheim, Bauverwaltungsamt, Königstr. 24/II., Zi.Nr. 231, 83022 Rosenheim Ansprechpartner Hr. Hollunder und Hr. Neumeier
in der Zeit (vom - bis) 27.01.2010 - 01.03.2010
während der Dienststunden (von - bis) Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und Mo. - Do. 14.00 - 17.00 Uhr

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum 15.03.2010

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer) Stadt Rosenheim, Bauverwaltungsamt, Königstraße 24/II., Zi.Nr. 231, 83022 Rosenheim

oder bei der

Regierung von Oberbayern

Maximilianstraße 39

80538 München

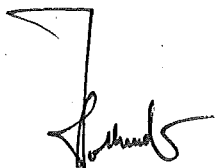
Zi.Nr. 4117, erheben.

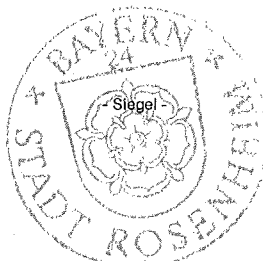
Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit

Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 1 Satz 4 - deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens entsprechend, soweit eine solche Anhörung vorgeschrieben ist.
7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen der Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre des Art. 27 b BayStrWG in Kraft.


Unterschrift



6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Öffentlicher Feld- und Waldweg (ausgebaut), Fl.Nr. 385, Gemarkung Aising

Anfangspunkt: Brannenburger Straße
Endpunkt: Innfeldstraße
Länge: 0,155 km
Widmungs-
beschränkung: Anlieger frei

Die Widmungsunterlagen können Montags von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Sachgebiet -Beitragswesen-, Königstraße 24, 1. Stock, Zimmer 119, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe (die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Rosenheim, 12.01.10



Pech

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Teilstrecke des **beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 10** wegen Verlust jeglicher Verkehrsbedeutung (Wegeteilstück wurde wegen Spielplatz verlegt) im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) eingezogen:

Teilfläche der Fl.Nr. 2294, Gemarkung Rosenheim von Höhe Zugang Gebäude Lessingstraße 43 bis zur Ortsstraße Lessingstraße

Länge der Teilstrecke: 0,043 km.

Die Einziehungsunterlagen können Montags von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Sachgebiet -Beitragswesen-, Königstraße 24, 1. Stock, Zimmer 119, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe (die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Rosenheim, 12.01.10



Pech

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr,
Energiewirtschaft

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und
werden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3107244828	Elisabeth Berger	Karl-Heinz Fleischer

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab
heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 15.01.2010

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und
werden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 4104906732	Julia Mund	Julia Mund
Sparkassenbuch Nr. 4104906740	Julia Mund	Julia Mund

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab
heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 20.01.2010

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand